Ortsgemeinde Esch



Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Rohrerweg"

Behandlung der Einzelstellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 23.11.2023 **Projekt**: PKO 20-005



ÜBERSICHT EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 31.05.2021 bis zum 02.07.2021 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 26.05.2021 sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, zum Bebauungsplan-Vorentwurf bis zum 02.07.2021 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB:

Tabelle 1: Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang
1	Einwender 1	29.06.2021	01.07.2021
2			
3			

Tabelle 2: Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang
1	Keine Stellungnahmen	-	-
2	Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken / Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	-	-
3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	24.06.2021	25.06.2021
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.06.2021	21.06.2021
5	Fernstraßen-Bundesamt	27.05.2021	27.05.2021
6	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr	27.05.2021	31.05.2021
7	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.06.2021	23.06.2021
8	Planungsgemeinschaft Region Trier	17.06.2021	18.06.2021
9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	09.06.2021	09.06.2021

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang
10	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	09.06.2021	09.06.2021
11	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Referat Naturschutz	09.06.2021	09.06.2021
12	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier	23.06.2021	23.06.2021
13	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land	02.07.2021	02.07.2021
14	Westnetz GmbH Dortmund	15.06.2021	17.06.2021
15	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie - Außenstelle Trier	15.01.2021	08.07.2021
16	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich Bauen und Umwelt (Untere Landesplanungsbehörde)	26.07.2021	02.08.2021
17	Landesamt für Geologie und Bergbau	26.07.2021	02.08.2021
18	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	31.05.2021	06.08.2021
19	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	02.07.2021	02.07.2021

Hinweis: In der nachfolgenden Würdigung sind die Stellungnahmen im Originaltext wiedergegeben und als solche durch kursive Schreibweise hervorgehoben.

Zeichenerklärung:

Änderungsbedarf (Änderung):

- / keine Änderung
- TF Änderung der textlichen Festsetzungen
- PL Änderung der Planzeichnung
- BG Änderung / Einarbeitung der / in die Begründung / im Umweltbericht

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB

Einwender 1 Stellungnahme vom 29.07.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Zur Wahrung der Rechtssicherheit legen wir hiermit fris Rechtsmittel ein – Widerspruch zur o.g. Änderung des nutzungsplans der Gemeinde Esch, Flure 3 und 5, Gev biet Rohrerweg.	Flächen-	/
Letzte Woche habe ich mit meinem Freund die Offenleg terlagen zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans - beschrieben – eingesehen, und musste feststellen, o massiv in bestehende Rechte meinerseits und der Allge eingegriffen wird, die einer Genehmigung des neuen bea ten Flächennutzungsplans konträr entgegenstehen.	- wie vor lass hier meinheit	
Begründung:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	/
 Es werden keine Aussagen zur Belastungen des E durch Lagerung von Bohrschlämmen mit hochgradi gen Betonit Kontaminierungen, Mengen, Entsorgur getroffen. 	gen gifti- Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Vor-	
Es wird keine Aussage zur Höhe der Luftversch durch Dioxine, Feinstäube etc. in unmittelbarer Orts ca. 250 Meter vorn Ortskern getroffen, welche Er mengen entstehen, welche Luft Filteranlagen zur W. stellung/Reinhaltung der Luft zur Verfügung stehen?	randlage hissions- Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Es ist ederher- im Rahmen des Bebauungsplans aufgrund des Aus-	PL, TF, BG

	Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
		der Umgebung eine Lärmemissionskontingentierung aufgenommen.	·
3.	Wasserrechtliche Bestimmungen widersprechen dem Vorha- ben	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	/
	 bereits jetzt liegt eine nicht genehmigte Einleitung von Abwasser über die Retentionsflächen auf der geplanten Gewerbefläche in meinen Mühlengraben vor, die von der bereits bestehenden Gewerbefläche der Fa. Ruppert her- 	Bestehende Einleitungen / Entwässerungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zudem wird darauf verwiesen, dass eine Genehmigung vorliegt.	
	rührt. Das Abwasser ist durch Reifenabrieb, Rußpartikel, die von den Emissionen des Verkehrs auf der A 1/48 her- rühren, Emissionen durch die Brecheranlage der Firma sonstige Partikel, die durch den Verkehr und die Lage-	Das Wasser selbst ist nicht eigentumsfähig und für die Wasserkraftnutzung, die – soweit aus dem Wasserbuch ersichtlich – Gegenstand der bestehenden Rechte ist, kommt es auf die Menge und nicht auf die Qualität des Wassers an Davien ehgeschen ist die Eigleitung erlaub	
	rung von Materialien auf der Gewerbefläche anfallen, be- lastet und verschmutzt den Mühlengraben und die Salm.	Wassers an. Davon abgesehen ist die Einleitung erlaubnispflichtig und die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn	
	• eine breitflächige oder geleitete Einleitung von kontami- niertem Oberflächenwasser in und Verschmutzung des Mühlengrabens wird aus wasserrechtlichen Gründen kann nicht geduldet werden.	schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Zum Bebauungsplan wurde ein entwässerungstechnischer Begleitplan erstellt. In diesem wurden die Rahmen-	
	 durch die Schaffung der Neuanlage, wird dieser Zustand extrem verstärkt. 	bedingungen für die Entwässerung sowie die Möglichkeiten zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser geprüft und ein Entwässerungskonzept entwickelt.	
	e weiteren aufgeführten Punkte führen m. e. zur Versagung des esamtkonzepts:	Gemäß Planungskonzeption kann im vorliegenden Fall eine Rückhaltung und Ableitung von Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes und ins Vorland des Escher	
W	s werden im neuen Flächennutzungsplan zu meinem eigenen asserrecht und meinem eigenen Wasserlauf keine Aussagen etroffen.	Mühlgrabens vorgesehen werden. Entsprechende Abstimmungen wurden bereits mit der SGD zur grundsätzlichen Machbarkeit durchgeführt. Hinsichtlich des Anfalls möglicher anlagenbezogener be-	
tei	ie kann eine direkte oder indirekte Einleitung von kontaminierm Regenwasser und/oder Grundwasser vom Industriegrund- ück in meinen Mühlenbach ausgeschlossen werden?	lasteter Abwässer können diese separat behandelt werden und sind im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens für das spezifische Vorhaben zu prüfen und zu berücksichtigen.	
zu ra ba	urch Einleitung von kontaminiertem Wasser -wie vor- kann es ir Wasserverunreinigung der Salm kommen. Unter diesen Voussetzungen geht dann von meinem kontaminierten Mühlensch eine Gefahr für die Salm und den Fischbestand aus - ich äre im Rahmen der Kausalität, Zustandsstörer und ggf. haftbar.	Detaillierte Planungen sind im Rahmen des wasserrechtlichen Antrags durchzuführen. Schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind nicht zu erwarten. Da diese sowohl nach WHG als auch nach BBodSchG nicht zulässig sind, kann dies ggf.	

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Auf Seite 20/21 des Flächennutzungsplans ist eine Falschdarstellung:	im Vollzug durch Genehmigungsauflagen sichergestellt werden. Es wird auf die ergänzte Begründung sowie den entwässerungstechnischen Begleitplan verwiesen.	
Das bestehende Auffangbecken für oberflächiges Abwasser auf der Gewerbefläche der Fa. Ruppert mit einer Brecheranlage, Fahrzeugverkehr und Lagerflächen für Kunststoffrohre auf der gegenüberliegenden Straßenseite sollte eigentliche die Funktion eines Regenrückhaltebeckens bei Starkregen erfüllen und ist durch den Betrieb der Brecheranlage, den Fahrzeugverkehr und die Ablagerung von Kunststoffteilen sowie durch den Reifenabrieb und die Rußpartikel, die durch den Fahrzeugverkehr auf der Autobahn entstehen, ein Sammelbecken für belastetes Abwasser und fließt bedingt durch den Überlauf und die Retentionsflächen auf der geplanten Gewerbefläche direkt in meinen Mühlenbach. Ein Einverständnis meinerseits für eine geleitete oder oberflächige Einleitung dieses kontaminierten Abwassers hat es nie gegeben und stellt eine ungenehmigte Entsorgung von belastetem Abwasser und Gewässerverschmutzung dar.		
lich hierzu uns vorzulegen. Auf Seite 25/26 ist uns eine weitere Falschdarstellung aufgefallen: Wasserrecht, Abstand zu Gewässern:	Der Stellungnahme wird gefolgt.	BG
Die Arbeiten am Gewässerrand wird nicht von Pächtern durchgeführt. Wir bitten hierzu um Klarstellung und Begründung.	Die Begründung wird angepasst. Die Unterhaltung des Gewässers, einschließlich seiner Uferbereiche, obliegt dem Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtigen (vgl. § 39 Wasserhaushaltsgesetz). Für den Gewässerrandstreifen gilt § 33 Landeswassergesetz.	
Auf Seite 27 des Flächennutzungsplans heißt es, dass eine Flüssigbodenmischanlage errichtet wird. Informationen zur Belastung des zu verarbeitenden Materials fehlen. Liegen Gutachten hierzu vor? Ergebnisanalyse, Feinstaubanalyse, Dioxinbelastung, Betonitbelastung etc.?	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Konkrete Vorhaben sind nicht Gegenstand der Planung. Vorhabenbezogene Konflikte müssen und können im Zulassungsverfahren gelöst werden.	BG

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Welche Gefahren gehen von einer Lagerung für das Umfeld, die Weidenflächen und den Mühlengraben aus - durch Verteilung über Wind und Regenwasser? Wird das Erdreich abgedeckt? Wie wird und von wem wird das Entsorgungskonzept aufgestellt, kontrolliert und abgenommen? Wie kann eine Kontaminierung des Grundwassers und des Oberflächenwassers ausgeschlossen werden? Welches wasserrechtliches Genehmigungskonzept liegt vor?	Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde die Begründung allerdings entsprechend angepasst und städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt.	
Außerdem noch: Wie wird der widerrechtliche Verkauf des Wirtschaftsweges der Gemeinde Esch rückgängig gemacht bzw. was gedenkt die Gemeinde hierzu zu tun? Welche Lösungen werden vorgeschlagen.	Kenntnisnahme. Im Süden des Plangebietes wird ein Wirtschaftsweg zur Anbindung an das Gewässer festgesetzt.	PL
Nach Abwägung des Vorgenannten, kommt es bei einer Genehmigung des neuen Flächennutzungsplans zu erheblichen Beeinträchtigungen und Schäden an meinem Eigentum, die nicht korrigiert werden können. Es kommt ferner zu nicht unerheblichen Gesundheitsbelastungen der Gemeindebewohner Esch und Umgebungwegen der zu kurzen Distanz zum Dorfkern durch Schadstoffe und Feinstäube etc Über die zusätzliche Lärmbelastung der Flüssigbodenmischanlage und C02 Ausstoß wurde auch keine Aussage getroffen - wird aber meinerseits angefragt und muss berücksichtigt werden. Wir bitten um Berücksichtigung des Vorgenannten und dem Widerspruch stattzugeben.	Den Einwendungen wird aus vorgenannten Gründen nicht gefolgt. Für erhebliche Luftschadstoffbelastungen ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung keine Anhaltspunkte, die nicht ggf. auch auf nachgelagerter Zulassungsebene bewältigt werden können. Zum Entwurf des Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Auswirkungen auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (südlich gelegene Wohnbebauung) zu untersuchen. Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist eine Emissionskontingentierung des Gewerbegebietes, die mit dem Bebauungsplan festgesetzt wird.	PL, TF, BG

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG NACH § 4 ABS. 1 BAUGB

1 Keine Stellungnahmen

- Bundesagentur f
 ür Arbeit Trier
- Bischöfl. Generalvikariat
- Bundesanstalt f

 ür Immobilienaufgaben Sparte Portfoliomanagement
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen
- DB Station & Service AG Frankfurt/Main
- DB Station & Service AG Bahnhofsmanagement Koblenz
- Zweckverband Schienen-Personen- Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord
- Evangelische Kirchengemeinde Wittlich
- Finanzamt Bernkastel-Wittlich
- Kath. Kirchengemeinde Salmtal
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich: Gesundheitsamt
- Generaldirektion Kulturelles Erbe: Direktion Landesdenkmalpflege
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-Maßnahmen
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Stellungnahme im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung)
- Autobahn GmbH des Bundes
- Rendantur Wittlich
- SWT Stadtwerke Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord: Obere Landesplanung
- Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land (Abt. 3.2, Abt. 3.8)
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft
- Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren
- VRT Verkehrsverbund
- PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG
- Ortsgemeinde 54518 Binsfeld
- Ortsgemeinde 54534 Großlittgen
- Ortsgemeinde 54523 Hetzerath
- Ortsgemeinde 54526 Landscheid
- Ortsgemeinde 54533 Laufeld
- Ortsgemeinde 54533 Niederöfflingen
- Ortsgemeinde 54518 Rivenich

- Ortsgemeinde 54528 Salmtal
- Ortsgemeinde 54518 Sehlem
- Ortsgemeinde 54531 Wallscheid

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG NACH § 4 ABS. 1 BAUGB

2 Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken / Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

Name / Institution	Datum
Amprion GmbH	28.05.202
BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.05.202 ²
Creos Deutschland GmbH	29.06.202 ²
Deutsche Flugsicherung	26.05.202°
Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel	15.06.202 ²
Forstamt Wittlich – Untere Forstbehörde	28.06.202 ²
Handwerkskammer Trier	01.06.202 ²
Industrie- und Handelskammer Trier	28.06.202 ⁻
inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	16.06.202°
Ortsgemeinde Klausen	16.06.202
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 2 Feuerwehr	18.06.202
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 2 Straßenverkehrsbehörde	27.05.202
Vodafone Deutschland GmbH	24.06.202
Westnetz GmbH Trier	29.06.202
Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Model	27.05.202

3 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien

Stellungnahme vom 24.06.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
110-kV-Bahnstromleitung BL 498 Bengel - Karthaus betroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	PL, TF
Im Geltungsbereich des Vorhabens verläuft die o. g. planfestge- stellte 110-kV-Bahnstromleitung BL 498 Bengel - Karthaus der DB Energie GmbH. Die Leitung verfügt über einen Annäherungs-	Der Schutzstreifen der Leitung schneidet das Plangebiet im Randbereich im Nordwesten. Hier sind keine Gewerbegebiete festgesetzt.	

bereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 5864-5866. Um Gefährdungen auszuschließen ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereiche zu beteiligen.	Die bislang vorgesehene Randeingrünung entlang des E- scher Mühlgrabens wird in diesem Bereich zurückgenom- men. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Leitung und den Schutzstreifen aufgenommen.	
Gegen die Ausführung des geplanten Vorhabens bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen, nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen, nur dann keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise erfüllt werden. Diese gelten ausschließlich für die o.g. Bahnstromleitung der DB Energie GmbH in dem definierten Mastbereich (BL-Mast-Nr. 5864 und 5866). Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.	Kenntnisnahme.	1
 Übernehmen Sie bitte in den Bebauungsplan als Festsetzungen: Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben. im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutzund Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzbereich zu pflanzende Gehölze sind im mit Benehmen der DB Energie zulässig. Im Schutzbereich müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie 	Den Anregungen wird gefolgt. Die genannten Punkte betreffen die Genehmigungsplanung und Bauausführung. Etwaige Konflikte müssen und können daher im Genehmigungsverfahren gelöst werden. Soweit private Rechte betroffen sind, muss und kann die Konfliktlösung privatrechtlich auf der Grundlage der eigentums- und nachbarrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Es besteht weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit privatrechtsgestaltender Festsetzungen, die über die im Zuge der Planfeststellung getroffenen Regelungen hinausgehen.	PL, TF

Dauer von Baumaßnahmen.

- 6. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzbereichs für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.
- 7. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.
- 8. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.
- 9. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.
- 10. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen mit der DB Energie zulässig.
- 11. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen elektrische und magnetische Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) 26.Blm5chV vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort ein- zuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.
- 12. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV- Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der "Verordnung über elektromagnetische Felder" 26. BlmSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 uT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung

- bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte direkt an die DB Energie.
- 13. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funkund Fernsehempfanges ist möglich.
- 14. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter "Nutzungskonflikte" den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.
- 15. Im Übrigen wird die DB Energie GmbH ihre Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.
- 16. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.

4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 11.06.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementspre- chend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.G. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:	Kenntnisnahme. Die Ausbauplanung und Nutzung erfolgt nachgelagert zum Bauleitplanverfahren und kann dabei berücksichtigt werden.	

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationsli-		
nien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g.		
Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die		
Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Te-		
lekommunikationslinien (1K-Linien) erforderlich.		
Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,	Kenntnisnahme.	/
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennet-		
zes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unent-	Eine über § 125 TKG hinausgehende Sicherung von Nut-	
geltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen	zungsrechten an Verkehrswegen ist nicht notwendig. Pri-	
und Wege möglich ist,	vatwege sind nicht Gegenstand der Planung und die Ko-	
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungs-	ordinierung der Tiefbaumaßnahmen betrifft nicht die Pla-	
recht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu	nung, sondern deren Umsetzung.	
belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Zif-		
fer 21 BauGB eingeräumt wird,		
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Di-		
mensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorge-		
nommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaß-		
nahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Er-		
schließungsträger erfolgt.		
Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des	Kenntnisnahme.	
Bebauungsplanes aufzunehmen.		
	Die Ausführungsplanung kann nachgelagert zum Bebau-	
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausrei-	ungsplanverfahren erfolgen.	TF
chende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.	In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf Schutzmaß-	
0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vor-	nahmen bei Baumpflanzungen aufgenommen.	
zusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das		
"Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der For-		
schungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe		
2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die		
Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der		
Telekommunikationslinien nicht behindert werden.		
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes so-	Kenntnisnahme.	/
wie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnah-		
men der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die	Die Ausführungsplanung kann nachgelagert zum Bebau-	
Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abge-	ungsplanverfahren erfolgen.	
stimmtes eigenes Zeitfenstereingeplant wird.		
3.7		
Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungs-		
arbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Te-		
lekommunikationsversorgung genutzt werden		
iekommunikationsversorgung genutzt werden		

können.	
KOIIIIEII.	

5 Fernstraßen-Bundesamt Stellungnahme vom 27.05.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam ma- chen.	Kenntnisnahme.	/
Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. 5 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).		
Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in 1) Flächennutzungs- plan- und 2) Bau- und 3) Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.	Das Plangebiet liegt weitestgehend außerhalb eines Abstandes von 100 m zum äußeren Fahrbahnrad der Autobahn. Lediglich im Süden beträgt der Abstand zur Anschlussstelle der Autobahn ca. 90 – 100 m.	
Bei der Durchführung eine Bebauungsplanverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen- Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 1 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem 5 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.	Die Autobahn GmbH wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.	
Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zum Bebau- ungsplan zurück. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.		

6 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr

Stellungnahme vom 27.05.2021

Vorentwurf Projekt: PKO 20-005 Stand:23.11.2023 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung	Änderung
Mit Schreiben vom 26.05.2021 bitten Sie uns um unsere Stellung- nahme zum oben genannten Bauvorhaben.	Kenntnisnahme.	
Der Bebauungsplan befindet sich innerhalb der An- und Abflug- bereich des Verkehrslandeplatzes Trier-Föhren gem. §12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).	Es wird ein Hinweis auf den An- und Abflugbereich aufgenommen.	TF
Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bauvorhabens in der vorgelegten Fassung.		
Anträge zu Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes, insbesondere die Verwendung von Baukrane sind uns daher zur luftrechtlichen Prüfung vorzulegen.		

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 21.06.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh-	
Voltamonodaliorang	lung	Änderung
Die Fa. Ruppert plant die Erweiterung des Standortes um 5,1 ha. Die Flächen werden landwirtschaftlich zur Beweidung genutzt und sind teilweise verpachtet.		BG
Der bestehende RROP Region Trier weist hierzu im östlichen Bereich sehr gut bis gut geeignete Landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Dem schließt sich der RROP neu an und weist die Fläche überwiegend als Vorrangfläche Landwirtschaft aus.	Kenntnisnahme. Hinsichtlich der Standortwahl ergeben sich keine vernünftigen Standortalternativen (vgl. Ausführungen in der Begründung zum FNP).	
Das Vorhaben kann nur dann nicht kritisch gesehen werden, wenn dem derzeitigen Bewirtschafter, je nach Bedarf, Ersatzflä-	Die Anregungen werden berücksichtigt.	
chen angeboten werden. Nach den Aussagen der Begründung/	Ein Ersatz-Pachtflächen-Angebot ist nicht erforderlich.	
Umweltbericht, ist die Fa. Ruppert hier bereits dabei, alternative	Auf die geänderte Begründung wird verwiesen.	
Flächen zu suchen.		
Weiterhin sind Aussagen über externe Ausgleichsmaßnahmen sehr vage und nicht abschließend geklärt. So soll eine Maß-	Die Anregungen werden berücksichtigt.	PL, TF, BG
	Mit Konkretisierung des Bebauungsplanentwurfes werden	

nahme A 6 zusätzlich extern durchgeführt werden. Externe Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden aus agrarstrukturellen Belangen unsererseits in Gänze abgelehnt.	die Ausgleichserfordernisse festgestellt. Soweit möglich, werden im Plangebiet bereits Flächen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich berücksichtigt. Darüber hinaus werden jedoch weitere Flächen und Maßnahmen erforderlich. Es werden externe Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von ca. 3 ha (insb. zum Ausgleich für das Schutzgut Boden) erforderlich. Mit der uNB wurden bereits Abstimmungen zu Maßnahmen und Flächen durchgeführt. Der externe Ausgleich soll auf Flächen in Rivenich (Flur 19, Flurstücke 22/2 und 25)	
	erfolgen.	

8 Planungsgemeinschaft Region Trier

Stellungnahme vom 17.06.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Im Rahmen der 25. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandgemeinde Wittlich-Land 2006, Gemarkung Esch, Flure 3 und 5 sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Esch zur Ausweisung eines Gewerbegebietes mit der Bezeichnung "Gewerbegebiet Rohrerweg" zur Erweiterung der Gewerbeflächen der Fa. Matthias Ruppert in der Verbandgemeinde Wittlich-Land, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:	Kenntnisnahme.	/
Allgemeine Hinweise: Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans: Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungs- plans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sons- tige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des 5 3 Abs. 1 Nr. 4 ROP. Diese sind gemäß 5 4 Abs. 1 ROP in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Die Anregungen werden berücksichtigt. Der Entwurf des Regionalplans wurde bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplans in die Abwägung eingestellt.	
Immissionsschutz:	Die Anregungen werden berücksichtigt. Es wird auf die angepasste Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.	PL, TF, BG

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).	Unter Berücksichtigung der im Entwurf des Bebauungsplans festgesetzten Schallemissionskontingentierung ist von einem ausreichenden Abstand auszugehen.	
Sicherung von Wasservorkommen: Das Gebiet zur Erweiterung eines Gewerbegebietes in der Ortsgemeinde Esch liegt teilweise in einem im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) festgelegten Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz. Im Rahmen der weiteren Planungen und der Projektrealisierung soll daher darauf hingewirkt werden, dass der Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Aus o. g. Gründen bitten wir die Planung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen und die Verträglichkeit der Planung mit dem Trinkwasserschutz abzuklären.	Die Anregungen werden berücksichtigt. Festgelegte Grundwasser- / Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Über die Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf wird der Aspekt berücksichtigt. Etwaige Konflikte können im Genehmigungsverfahren gelöst werden, z. B. Auflagen bzgl. wasserdichter Befestigungen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird erwartet, dass die Belange des Grundwasserhaushaltes mit Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf über die Sammlung von unbelastetem Niederschlagswasser und die gedrosselte breitflächige Ableitung über das Vorland des Escher Mühlgrabens erfolgen können. Schädliche Stoffeinträge in Boden und Grundwasser durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, sind jedoch nicht zu erwarten, da diese sowohl nach WHG als auch nach BBodSchG nicht zulässig sind, kann dies ggf. im Vollzug durch Genehmigungsauflagen sichergestellt werden.	
Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen:	Die Anregungen werden berücksichtigt. Es wird auf die geänderte Begründung hingewiesen.	BG
Das Plangebiet liegt gemäß Regionaler Raumordnungsplan (ROPI) teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Bei		

Vorentwurf
 Vorentwurf
 Projekt: PKO 20-005
 Stand:23.11.20

 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de
 Seite: 19 von 34 Stand:23.11.2023

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat ("Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.0VG - wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete"). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

Der Ortsgemeinde Esch wird im ROPL die besondere Funktion Landwirtschaft nicht zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Ortsgemeinde Esch die besondere Funktion Landwirtschaft jedoch erhalten. In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden. Daher soll gewährleistet werden, dass das Plangebiet verträglich in die umgebende Landschaft eingebunden wird.

Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume:

Das Plangebiet liegt gemäß der Festlegungen des ROPI teilweise in einem Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich der geplanten Erweiterung die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant. Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das Vorrang- und das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt (siehe hierzu auch Ausführungen in der Begründung). Da es in der Ortsgemeinde Esch keine passende Standortalternative gibt und die Fläche für die Entwicklung eines ortsansässigen gewerblichen Unternehmens vorgesehen wird, wird an der Planung dieser Fläche weiterhin festgehalten. Aufgrund der geringfügigen Inanspruchnahme von Vorrangflächen ist nicht zu erwarten, dass die besondere Funktion der Ortsgemeinde Esch für Landwirtschaft nachhaltig geschwächt wird.

Die Belange des ROP-Entwurfes wurden in der Planung abwägend berücksichtigt und der gewerblichen Eigenentwicklung in der Ortsgemeinde Esch im Rahmen der Bauleitplanung der Vorrang gewährt.

Hinsichtlich der Einbindung in die Kulturlandschaft wurden die zulässigen Höhen der Bebauung begrenzt sowie eine randliche Eingrünung des Plangebietes vorgesehen.

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Es wird auf die geänderten Ausführungen in der Begründung und dem Umweltbericht hingewiesen.

Das Landschaftsbild ist wegen der vorhandenen gewerblichen Nutzungen und der Autobahn östlich des Plangebietes sowie der Ortslage Esch südlich des Plangebietes schon heute landschaftlich für die landschaftsbezogene Erholung und Tourismus nicht geeignet. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der geplanten Höhenentwicklungen, sind nachteilige Auswirkungen auf den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft im übrigen Salmtal ebenfalls nicht zu erwarten.

TF, PL, BG

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 20-005
 Stand:23.11.2023
 Seite: 20 von 34

Entwurf des neuen Regionalplans	Den Anregungen wird aus vorgenannten Gründen gefolgt.	PL, TF, BG
Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in den nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:	Es wird auf die Ausführungen in der Begründung hingewiesen.	
 Vorranggebiete regionaler Biotopverbund Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund Vorranggebiete für die Landwirtschaft Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft 		
Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz		

9 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier Stellungnahme zum B-Plan vom 09.06.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Dem Vorentwurf der Begründung (Stand: 29.04.2021) zu o. g. Planvorhaben ist zu entnehmen, dass die Ortsgemeinde Esch nicht davon ausgeht, dass von den zukünftigen Nutzungen innerhalb des Gewerbegebietes Emissionen (Staub, Erschütterungen, Luftschadstoffe) ausgehen, die an den maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene schutzbedürftigen Wohnnutzungen), auch aufgrund der Entfernung, zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen werden. Sollten sich zukünftig dennoch Nutzungen ansiedeln wollen, die dies befürchten lassen, könne der Immissionsschutz auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass sich derartige Nutzungen im Gewerbegebiet ansiedeln werden, kann den v. g. Ausführungen daher zunächst von hier aus gefolgt werden.	Kenntnisnahme.	
Ferner ist den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen, dass bezo- gen auf das Thema Gewerbelärm eine schalltechnische Untersu- chung durchgeführt werden soll, die die möglichen Auswirkungen	Kenntnisnahme. Die schalltechnische Untersuchung wird der Behörde im	/
der gewerblichen Entwicklung innerhalb des Plangebiet, unter Berücksichtigung der bereits vorhanden Vorbelastung, ermittelt. Diese bitten wir im Verlauf des weiteren Verfahrens zur Einsicht- nahme vorzulegen.	Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Offenlage) zur Verfügung gestellt.	

10 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Referat Naturschutz

Stellungnahme vom 09.06.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes, einschließlich des Artenschutzes, erfolgt im vorliegenden Verfahren (dort. Az.: 3.1/610-13/Ki) durch die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Es ist deshalb sicherzustellen. dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht.	Der Anregung wird gefolgt. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt (siehe Stellungnahme der Kreisverwaltung).	/
Wir weisen darauf hin, dass sich im Plangebiet ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Fließgewässer befindet. Grundsätzlich sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 15 Abs. 1 LNatSchG geschützten Biotope führen können, verboten. Es ist daher sicherzustellen, dass der Eintritt der Verbotstatbestände verhindert wird. Eine Inanspruchnahme von pauschal geschützten Flächen bei Eingriffen bzw. der Vorbereitung solcher Eingriffe im Wege der Bauleitplanung ist nur möglich, wenn eine Ausnahme bei Vorliegen der Voraussetzung des § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder eine Befreiung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 BNatSchG erteilt wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Biotoptypenkartierung wurden im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotoptypen kartiert. Das Fließgewässer (Flst. 55) befindet sich westlich direkt angrenzend außerhalb des Plangebietes. In das Fließgewässer wird mit der Planung nicht eingegriffen und ein Abstand zum Uferrandbereich wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Es wird ein 12 m breiter Schutzbereich als Uferrandstreifen mit entsprechender Bepflanzungsvorgabe festgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotopes direkt angrenzend an das Plangebiet sind nicht zu erwarten.	PL, TF
Gemäß Mitteilung des Referates 43 -Bauwesen im Hause- unterliegt die o.g. Bauleitplanung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.	Kenntnisnahme.	/

11 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier Stellungnahme vom 23.06.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Im Nordwesten überlagert das Plangebiet das gesetzlich festgestellte ÜSG der Salm.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	PL, TF, BG
	Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Über-	
Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind Planungen und	schwemmungsgebieten nicht die Planung, sondern nur	

Anlagen jedoch verboten. Bitte lassen Sie die Planung entsprechend ändern.	die Ausweisung neuer Baugebiete verboten. Hier wird im festgesetzten Überschwemmungsgebiet kein neues Baugebiet festgesetzt.	
Die entlang des angrenzenden Mühlgrabens vorgesehene 10 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befürworten wir.	Kenntnisnahme.	/
Für das Gebiet ist noch ein Entwässerungskonzept vorzulegen. Es sind alle vertretbaren Möglichkeiten einer Niederschlagswasserverwertung und -versickerung bzw. Zwischenspeicherung auszuschöpfen. Neue Flächenbefestigungen sind so weit wie möglich wasserdurchlässig herzustellen.	Den Anregungen wird gefolgt. Zum Bebauungsplan wurde ein entwässerungstechnischer Begleitplan erstellt. In diesem wurden die Rahmenbedingungen für die Entwässerung sowie die Möglichkeiten zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser geprüft und ein Entwässerungskonzept entwickelt. Regenrückhaltebecken sind vorgesehen und können insb. in der privaten Grünfläche angeordnet werden. Eine Versickerung wird nicht festgesetzt, um Z 108 RROPE Rechnung zu tragen und zum Schutz des Grundwassers eine wasserdichte Befestigung zu ermöglichen, wenn sich diese im Zulassungsverfahren als notwendig erweisen sollte. Die Festsetzung zu wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen berücksichtigt den Vorbehalt wasserrechtlicher Belange.	BG
Für die Bemessung der Rückhalteanlagen sind mind. 50 Liter je m² befestigter Fläche anzusetzen. Im Hinblick auf die zunehmenden Starkregen können jedoch bis zu 100 l/m² in Frage kommen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die private Grünfläche "Niederschlagswasserbewirtschaftung" wurde so dimensioniert, dass Rückhalteanlagen für einen Niederschlagswasseranfall von bis zu 50 l/m² realisiert werden können. Ebenfalls können hierfür Flächen innerhalb des Gewerbegebietes selbst genutzt werden. Die abschließende Festlegung und Dimensionierung ist Gegenstand eines Entwässerungsantrages und unter Berücksichtigung einer konkreten Vorhabenplanung zu konzeptionieren. Darüber hinausgehende Niederschlagsmengen z. B. bei Starkregen, können über den Überlauf breitflächig in das Vorland des Escher Mühlgrabens und anschließend in diesen selbst abfließen. Da dies auch ohne Überplanung der Fall wäre, kommt es zu keiner Änderung gegenüber	TF, BG

	dem status quo.	
Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	/
In dem Planungsbereich sind im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keine bodenschutzrelevanten Flächen registriert.	Kenntnisnahme.	/

12 Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land

Stellungnahme vom 02.06.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Bezüglich der Bauleitplanung in der OG Esch, Gemarkung Esch, Flur 3 und 5, Ausweisung von gewerblichen Bauflächen, Bezeichnung "Rohrerweg" folgende Stellungnahme der VG Werke Wittlich-Land:	Kenntnisnahme. Derzeit besteht keine Kenntnis über einen über die Grundversorgung hinausgehenden Wasserbedarf.	BG
Hinsichtlich der Wasserversorgung können wir derzeit nur folgende Aussage tätigen - die Grundversorgung mit 48 m³/h ist gesichert. Ein darüber hinaus gehender Wasserbedarf ist uns nicht bekannt und muss erst vom Baulastträger angezeigt/ermittelt und benannt werden. Prinzipiell ist ein Wasserbedarf, der über die Grundversorgung von 48 m³/h hinausgeht durch die Verbandsgemeinde finanziell zu tragen.	Gemäß Stellungnahme der Brandschutzdienststelle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kann der Grundschutz für die Löschwasserversorgung (96 m³/h über 2 Stunden) über die Grundversorgung des Leitungsnetzes (48 m³/h) nicht sichergestellt werden. Ebenfalls ist eine Entnahme aus den offenstehenden Gewässern nicht gewährleistet. Daher werden zur Sicherung einer ausreichenden Löschwassermenge zusätzliche Maßnahmen, z. B. durch Löschwasserspeicher oder -teiche, erforderlich. Die vorhabenbezogenen Löschwasserbedarfe können nur im Rahmen der Zulassungsplanungen ermittelt werden. Die Deckung etwaiger Mehrbedarfe muss und kann im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens abschließend sichergestellt werden.	
Das anfallende Schmutzwasser soll an den Sammelkanal Esch- Rivenich angeschlossen werden. Vor der Übergabe ist ein Revi- sionsschacht zu setzen.	Kenntnisnahme. Das Erfordernis kann im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.	/
Das Regenwasser muss in vollem Umfang auf der privaten Grünfläche verbleiben. Dafür sind geeignete Versickerungs- und oder Regenwasserspeichermöglichkeiten zu schaffen. Der entsprechende Wasserrechtsantrag ist durch den Grundstückseigentümer zu stellen bzw. mit der zuständigen Fachbehörde der SGD	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der entwässerungstechnische Begleitplan zum Bebauungsplan sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet zurückzuhalten und breitflächig über das	BG

Nord in Trier abzuklären.	Vorland des Escher Mühlgrabens abzuleiten. Entspre-
TVOID III THE BUZUKIALETI.	
	chende Rückhalteanlagen können in der privaten Grünflä-
	che "Niederschlagswasserbewirtschaftung" und zusätz-
	lich auf den Flächen im Gewerbegebiet errichtet werden.
	Eine Einleitung in die Kanalisation ist nicht vorgesehen.
	Die konkrete Prüfung der Entwässerung ist im Rahmen
	eines wasserrechtlichen Antrags nachfolgend zum Be-
	bauungsplanverfahren durchzuführen.

13 Westnetz GmbH Dortmund Stellungnahme vom 15.06.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz - Merzig, Bl. 2326 (Maste 331 bis 334) In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten	Kenntnisnahme. Die Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH Dortmund und deren Sicherheitsstreifen liegen gemäß zur Verfügung gestelltem Lageplan außerhalb des Plangebietes.	
wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe "Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.	Kenntnisnahme.	/

Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.		
Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.	/
Wegen der in diesem Bereich verlaufenden DB Energie Hochspannungsfreileitung wenden Sie sich bitte an die DB Energie GmbH, Energieversorgung West, I.EBV 67, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln (Herr Wahlen, Tel.: 0221 141 4700, E-Mail: Manfred.Mahlen@deutschebahn.com). Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.	Die DB wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt.	
Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110- kV-Netz.		
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.		
Ferner gehen wird davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		
Für weitere Fragen stehe wir Ihnen gerne zur Verfügung.		

Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie - - Außenstelle Trier

Stellungnahme vom 08.07.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Wie in unserer Stellungnahme vom 15.01.2021 an die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ausgeführt (siehe Anhang) haben wir	Der Stellungnahme wird gefolgt.	TF, BG
aufgrund der archäologischen Funddichte im Bereich des Plan-	Mit der Behörde wurde eine Abstimmung am 14.07.2021	
gebietes Bedenken gegen die Planung vorgebracht und zur bo-	durchgeführt. Für die Bauleitplanung ist die Durchführung	
dendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung die Durchfüh-	der geophysikalischen Prospektion ausreichend. Der Um-	
rung magnetischer Prospektionen angeregt.	setzung der Planung stehen keine grundsätzlichen Be-	
	denken oder Hindernisse entgegen. Jedoch ist vor Durch-	
Die magnetischen Untersuchungen wurden am 2021.04.2021	führung von Eingriffen die weitergehende Sondierung mit-	
	tels Baggerschürfen erforderlich. Je nach Ergebnis sind	

von der Fachfirma Geotomographie GmbH (Neuwied) durchgeführt. Nach Ausweis der Messbilder befinden sich in dem Plangebiet eine Konzentrationen von positiven Anomalien, die auf die
Existenz von archäologisch relevanten Gruben deutet, sowie eine
von einem Graben rührende W-O-verlaufende positive Anomalie,
die ebenfalls von Grubenbefunden umgeben ist (siehe beigefügte
PDF-Kartierung). Daher Erhalten wir die Bedenken gegenüber
der Planung weiterhin aufrecht. Um festzustellen, welche bodendenkmalpflegerische Qualität die in dem Plangebiet liegenden
Befunde aufweisen, ist die Durchführung archäologischer Sondagen in unserer Begleitung mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel in den in der Magnetik festgestellten archäologischen Befundkonzentrationen nötig.

Es ist damit zu rechnen, dass je nach Ergebnis der Sondagen vor einer Umsetzung der Planung archäologische Ausgrabungen durchgeführt werden müssen, um die von der Planung bedrohten Funde gemäß § 19 DSchG RLP zu bergen und ihre Fundumstände zu dokumentieren. Auch hier sei wieder auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen.

Wir bitten Sie, uns weiterhin an den Planungen zu beteiligen.

Wir empfehlen, dass der Planungsträger Kontakt mit unserer Dienststelle aufnimmt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Stellungnahme vom 15.01.2021:

In dem angegebenen Planungsbereich liegt der Kreuzungspunkt zweier Altstraßen – einer SSW-NNO-ziehenden, von der römerzeitlichen Straßensiedlung Rivenich "Schwarze Teiche" kommenden und einer WNW-OSO vom heutigen Sehlem in Richtung Plangebiet verlaufenden Straße. Die beiden Straßen, die sich durch Fernerkundungsdaten (Laserscanningdaten und Luftbilder) abzeichnen, gehen vermutlich auf römerzeitliche Trassen zurück. Weiterhin ist uns unmittelbar nordöstlich des Plangebietes durch Oberflächenfunde eine römerzeitliche Siedlung (GDKE-interne Bezeichnung Esch 5) bekannt, die sich möglicherweise bis in das Plangebiet ausdehnt. Schließlich liegen uns durch Oberflächenfunde östlich des Plangebietes jenseits der BAB 1 Hinweise auf militärische Aktivitäten der frühen Neuzeit (Esch 7) vor, die sich gleichfalls bis in das Plangebiet erstrecken können.

weitere Grabungen vor Beginn der Bauzeiten erforderlich, die die Bauzeiten verzögern können. Die Durchführung weiterer Sondierungen kann im Zulassungsverfahren geregelt werden.

In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine geophysikalische Prospektion durchgeführt und die Ergebnisse der Behörde zur Verfügung gestellt. S.o.

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 20-005
 Stand:23.11.2023
 Seite: 27 von 34

Da eine Umsetzung der Planung mit einer Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der archäologischen Hinterlassenschaften einhergeht, wenden wir Bedenken gegen die Planung ein.

Um Art und Umfang der betroffen archäologischen Befunde festzustellen und damit mögliche bodendenkmalpflegerische Konflikte schon vor Beginn von Detailplanungen bzw. Baumaßnahmen auszuschließen bzw. ggf. zu lösen, fordert die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, dass das überplante Gelände im Vorfeld von Baumaßnahmen und sonstigen Erdeingriffen durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird.

Erst anhand der Prospektionsergebnisse wird dann eine weitere, detailliertere bodendenkmalpflegerische Stellungnahme zu dem Vorhaben erstellt.

Da nach § 21 (3) DSchG RLP der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG RLP.

Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

Es ist damit zu rechnen, dass nach unserer Auswertung der magnetischen Messungen vor einer Umsetzung der Planung archäologische Ausgrabungen durchgeführt werden müssen, um die von der Planung bedrohten Funde gemäß § 19 DSchG RLP zu

bergen und ihre Fundumstände zu dokumentieren. Auch hier sei	
wieder auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen.	
Wir bitten Sie, uns weiterhin an den Planungen zu beteiligen.	

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich Bauen und Umwelt

Stellungnahme vom 26.07.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
In den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit:	Kenntnisnahme.	/
Zum Verfahren – Aufstellung Bebauungsplan: Die Unterlagen zum Bebauungsplan sind nicht ausreichend, dazu eine aussagekräftige Stellungnahme seitens der unteren Landesplanungsbehörde abzugeben. Erst wenn die unter Ziffer 5.2 der Begründung aufgeführten Punkte in die Planung eingearbeitet und begründet sind, kann dazu Stellung genommen werden. Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde ist nicht erkennbar, warum beim derzeitigen Stand der Planung und der vorgelegten Unterlagen eine frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt wird. Außer den raumordnerischen Angaben, die in ausreichendem Maße dargelegt und begründet sind, fehlen nahezu alle für ein Bebauungsplanverfahren erforderlichen Angaben, Festsetzungen und Begründungen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen und die Begründung werden mit Detaillierung der Planung zum Entwurf vollständig erarbeitet.	
Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Zum aktuellen Verfahrensstand liegt nur ein Vorentwurf vor. Verschiedene Themen (wie die Zufahrt, die Entwässerung und die externe Kompensationsmaßnahmen) befinden sich noch in der Klärung. Die geforderten Unterlagen im Verfahren zur vereinfachten raumordnerischen Prüfungen wurden ebenfalls nicht vollständig vorgelegt. Somit kann das Verfahren nur eingeschränkt beurteilt werden. Zur Einzelfortschreibung ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine besonderen Anmerkungen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf des Bebauungsplans vervollständigt. In diesen werden u. a. Aussagen zur Zufahrt, Entwässerung, Kompensationsmaßnahmen, eingearbeitet.	
B-Plan:	Der Stellungnahme wird gefolgt.	BG

	,	
Der vorgelegte Umweltbericht entspricht den Vorgaben von An-	Die Planunterlagen und die Begründung werden mit De-	
hang 1 des BauGB. Da die Planung jedoch noch nicht vollständig	taillierung der Planung zum Entwurf vollständig erarbeitet.	
ist, kann keine abschließende Bewertung stattfinden. Ohne text-		
liche Festsetzungen ist der Planentwurf nur schwer zu interpre-		
tieren und zu bewerten.		
Die Breite der Fläche mit Umgrenzung der Fläche zum Anpflan-	Der Stellungnahme wird gefolgt.	PL, TF
zen von Bäumen an der Straßenseite sollte noch ergänzt werden,		
damit die Planzeichnung besser verständlich und lesbar ist.	Die Breite der Pflanzfläche wird zum Entwurf vermasst.	
	Die Festsetzungen zu den Anpflanzungen sind auch unter	
Die Vereinbarkeit der "Fläche zum Anpflanzen" im Süden mit den	Berücksichtigung der Grenzabstände gemäß Landes-	
Regeln des Nachbarschaftsrecht ist zu überprüfen und die Fläche	nachbarrechtsgesetz umsetzbar.	
gegebenenfalls anzupassen. Im aktuellen Planentwurf sind keine	S .	
Baugrenzen eingezeichnet, dies ist entsprechend noch zu ergän-	Die Regeln des Nachbarschaftsrechts können bei der	
zen. In der städtebaulichen Begründung ist eine GRZ von 0,8 auf-	späteren Ausführung berücksichtigt werden.	
geführt, dies ist mit einer entsprechenden Nutzungsschablone im	Die Baugrenzen werden zum Entwurf ergänzt.	
Planentwurf darzulegen.	Die Nutzungsschablone wird zum Entwurf ergänzt.	
Im Bereich der Flurstücke 5/7 und 5/8 überlagert der Bebauungs-	Der Stellungnahme wird gefolgt.	1
plan die externe Ausgleichsfläche des Bebauungsplan Gewerbe-	Doi Otonanghamno wila goronga	,
gebiet Esch. Diese muss über eine Änderung des Bebauungspla-	Die externe Ausgleichsfläche des Bebauungsplans "Ge-	
nes Gewerbegebiet Esch verlegt werden, damit dem Bebauungs-	werbegebiet Esch" wird durch den Bebauungsplan "Ge-	
plan in dieser Form zugestimmt werden kann.	werbegebiet Rohrerweg" überplant und über die Eingriffs-	
Da die Landeskompensationsverzeichnisverordnung	/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Fläche wird	
(LKompVzVO) auch für Bebauungspläne gilt, ist darauf zu ach-	sozusagen "verlegt" und es wird ein Uferrandstreifen mit	
ten, dass der Bebauungsplan (mit Eingriffsort und Kompensati-	Sukzession entlang des Escher Mühlgrabens entwickelt	
onsmaßnahmen) spätestens zur Zulassung des Planes in das	(vgl. Umweltbericht).	
landesweite KomOnServicePortal (KSP) einzutragen ist. Die Ge-	Eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Ge-	
nehmigungsbehörde hat die hierfür erforderlichen Angaben unter	werbegebiet Esch" ist nicht erforderlich.	
	werbegebiet Esch ist flicht enordenich.	
Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO	Die Deten zur Eintragung in des KomOnConviceDortel	
spätestens zur Erteilung der Zulassung an die Eintragungsstelle	Die Daten zur Eintragung in das KomOnServicePortal	
(UNB) zu übermitteln.	können nach Rechtskraft des Bebauungsplans zur Verfü-	
Advanta franchilla Nata Galago Carta al al al al al	gung gestellt werden.	1
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei Umsetzung	Kenntnisnahme.	/
der Maßnahme zur Zeit nicht zu erwarten.		
Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurden der Beirat	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	TF, PL, BG
für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzverbände betei-		
ligt.		
Die LAG erwartet eine sehr starke beeinträchtig des Landschafts-	Das Landschaftsbild wird als Schutzgut im Rahmen des	
bildes vom gegenüberliegenden Ort Sehlem, trotz bereits vorhan-	Umweltberichtes zum Entwurf des Bebauungsplans be-	
dener Vorbelastung. Zudem weist sie auf die Wichtigkeit der Be-	rücksichtigt. Zur Minderung der Auswirkungen auf das	
achtung des Gewässerschutzes der nahe gelegenen Salm und	Landschaftsbild werden mit dem Bebauungsplan die	

TF, PL, BG

hierbei auf unbedingte technische Systemsicherheit hin, damit auch bei Störfällen (und Starkregenereignissen etc.) keinerlei Stoffe in das Fließgewässer und seine Überflutungsbereich gelangen können. Dies ist im Genehmigungsverfahren durch geeignete Auflagen und Bedingungen zu sichern. (Eventuell sollte ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt werden).

Der NABU ist der Ansicht, dass der Betrieb einer Flüssigbodenmischanlage zur Aufbereitung von Boden und eine Recyclinglagerfläche mit Brecheranlage eine größere Distanz zu den Gewässern erfordert, um einen Eintrag durch Staub oder belastetes Oberflächenwasser zu verhindern. Angaben zur Toxizität des Bohrschlammes sind aus ihrer Sicht dringend zu ergänzen. In dieser Form und mit dem vorliegenden Wissenstand lehnen sie die Planung ab.

Oberkante baulicher Anlagen sowie randliche Eingrünungs- und Begrünungsmaßnahmen in Richtung Westen festgesetzt.

Kenntnisnahme.

Die Aspekte können im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Vorhabenbezogene Konflikte müssen und können im Zulassungsverfahren gelöst werden.

Hinsichtlich des Anfalls möglicher anlagenbezogener belasteter Abwässer können diese separat behandelt werden und sind im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens für das spezifische Vorhaben zu prüfen und zu berücksichtigen.

Detaillierte Planungen sind im Rahmen des wasserrechtlichen Antrags durchzuführen. Schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind nicht zu erwarten. Da diese sowohl nach WHG als auch nach BBodSchG nicht zulässig sind, kann dies ggf. im Vollzug durch Genehmigungsauflagen sichergestellt werden.

Der Naturschutzbeirat kritisiert, dass die Hinweise vom Verfahren zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung nicht vollständig aufgenommen wurden und fordert dies noch nachzuarbeiten. Der Themenbereich Grundwasser und Oberflächengewässer ist nach seiner Auffassung im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Neben dem noch ausstehenden Entwässerungskonzept sollte der Vermeidung von Stoffeinträgen in das Oberflächengewässer mehr Gewicht beigemessen werden und als Folgen dessen die GE-Flächen deutlicher von Mühlgraben und Aue zurücktreten. Die Anlage eines Unterhaltungsweges im Gewässerrandstreifen wird kritisch gesehen und darauf hingewiesen, dass dieser von der Kompensationsmaßnahme abzuziehen ist. In einem 10m breiten Streifen kann Auwald sich aufgrund der geringen Breite nach Erfahrung des Beirates nicht entwickeln, sondern lediglich eine einreihige Erlen-Galerie. Wenn dieser wegen eines

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Festsetzungen zum Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigen eine vom Escher Mühlgraben abgerückte Baugrenze sowie den Ausschluss von Nebenanlagen, oberirdischen Stellplätzen und Garagen zwischen dem Uferrandstreifen und der überbaubaren Grundstücksfläche.

Die Belange hinsichtlich der Funktionsfähigkeit eines Gewässerrandstreifens werden berücksichtigt. Innerhalb dieses Streifens ist keine Anlage eines Unterhaltungsweges vorgesehen. Zum Entwurf wurde der Streifen auf 12 m verbreitet. Gemäß Fachgutachter ist in diesem Bereich eine Auwaldentwicklung möglich. Das LWaldG RLP defi-

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 20-005
 Stand:23.11.2023
 Seite: 31 von 34

Weges und der damit verbundenen Verkehrssicherung aber beschnitten wird, kann die Funktion von der Fläche nicht wahrgenommen werden.	niert mind. 0,2 ha große mit Waldgehölzen bestockte Flächen ab einer Mindestbreite von 10 m als Wald. Gemäß dem Bestand und aufgrund der fehlenden Auendynamik wird als Zielzustand ein bachbegleitender Erlenwald angestrebt und eine Initialpflanzung mit Forstware (Pflanzdichte 3 Pflanzen pro m²) durchgeführt. Hierdurch kann sich mehr als eine einreihige Erlengalerie entwickeln.	
Stellungnahme vorbeugender Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Anregungen	Kenntnisnahme.	/
oder Bedenken.		
Es wird unterstellt, dass die Löschwasserversorgung über die of-		
fenen, stehenden Gewässer gesichert werden kann.		
Stellungnahme ÖPNV:	Kenntnisnahme.	/
Aus Sicht des ÖPNV bestehen keine Anregungen oder Beden-		
ken.		

Landesamt für Geologie und Bergbau

Stellungnahme vom 26.07.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rhein land-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	Kenntnisnahme.	/
Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rohrerweg" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	Kenntnisnahme.	/
Boden und Baugrund - allgemein: Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.	Kenntnisnahme. Die Regelwerke können im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werden.	/

Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrund- gutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd-, Terrassierungs- und Gründungsarbeiten.		
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.		
Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.		
- mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Kenntnisnahme. Der externe Ausgleich soll auf Flächen in Rivenich (Flur 19, Flurstücke 22/2 und 25) umgesetzt werden. Insofern sind rohstoffgeologische Fachplanungen nicht betroffen.	/

17 Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 31.05.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Ihr Schreiben ist am 27.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	Kenntnisnahme. Die Deutsche Bahn wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt und hat sich mit einer Stellungnahme zur Bahnstromleitung geäußert.	/
Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft die 110-kV Bahnstromleitung 498 Bengel - Karthaus. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327		

Frankfurt am Main).	

18 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel

Stellungnahme vom 02.07.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfeh- lung	Änderung
Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. der oben genannte Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellt, die jedoch nicht mehr dem neuesten Stand entspricht. Das überplante Flurstück Flur 3 Nr. 5/8 existiert im amtlichen Liegenschaftskataster nicht mehr. Es ist geteilt worden. Hiervon ist auch die Begründung betroffen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Zum Entwurf wird das Liegenschaftskataster ausgetauscht und die Begründung angepasst.	PL, BG
In der oben genannten Planunterlage fehlen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts. Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen: "Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)" Da sich der Duktus inzwischen auf Ebene der AdV geändert hat, kann alternativ auch die neuere Kurzform "©GeoBasis-DE/LvermGeoRP <jahr datenbezugs="" des="" letzten="">" verwendet werden.</jahr>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Zum Entwurf wird die entsprechende Quellenangabe aufgenommen.	PL
Noch ein kleiner Hinweis: die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) ist 2012 in das amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem migriert worden (ALKIS). Weitere Bedenken werden keine von unserer Seite gegen die Planung vorgebracht.	Kenntnisnahme.	/